



Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Heilbrunn

Gemeindewerke Bad Heilbrunn

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 95 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), geändert durch Gesetz vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) erlässt die Gemeinde Bad Heilbrunn folgende Satzung:

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Bad Heilbrunn werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Bad Heilbrunn geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Bad Heilbrunn“. Die Gemeinde tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 50.000,00 DM.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser, die Abwasserbeseitigung sowie die Erzeugung von Energie. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Die Entwässerung der Gemeinde wird als nicht – wirtschaftliches Unternehmen in den Gemeindewerken geführt und unterliegt den jeweils geltenden Vorschriften für Eigenbetriebe im Sinne des Art. 95 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Der Aufgabenbereich der Entwässerung umfasst Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungsanlagen).

§ 3 Organe der Gemeindewerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind

- a) Werkleitung (§ 4)
- b) Werkausschuss (§ 5)
- c) Gemeinderat (§ 6)
- d) 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung obliegt dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Bad Heilbrunn. Die weiteren Bürgermeister vertreten den 1. Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge

(2) Der Werkleiter erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke, für die nicht der Werkausschuss oder der Gemeinderat zuständig ist.

Laufende Geschäfte des Werkleiters sind insbesondere:

1. die Leitung der Organisation der Gemeindewerke.
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) In den Angelegenheiten der Gemeindewerke bereitet der 1. Bürgermeister als Werkleiter die Beratungen und Entscheidungen des Werkausschusses und des Gemeinderates vor.

(5) Der 1. Bürgermeister als Werkleiter hat den Werkausschuss und den Gemeinderat wenigstens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

(6) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichtserstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4) oder der Gemeinderat (§ 6) zuständig sind.

§ 6 Zuständigkeiten des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung.
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder.
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig sind.
4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes.
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
6. Die Rückzahlung von Eigenkapital.
7. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
8. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.

(2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 Zuständigkeiten des 1. Bürgermeisters

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke Bad Heilbrunn dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

(3) Er vertritt die Gemeindewerke, soweit er nicht schon, gemäß § 8 Abs. 1 zuständig ist.

§ 8 Verwaltung der Gemeindewerke

(1) Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Gemeinderat obliegen, soweit sie die Gemeindewerke betreffen, der Verwaltung der Gemeinde Bad Heilbrunn.

(2) Für alle von der Gemeindeverwaltung für die Gemeindewerke Bad Heilbrunn wahrgenommenen Aufgaben hat Kostenerstattung zu erfolgen.

§ 9 Vertreterbefugnis

(1) Der Bürgermeister als Werkleiter vertritt die Gemeindewerke in Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2.

(2) Der Werkleiter kann seine Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf den 2. Bürgermeister übertragen.

(3) Die stellvertretenden Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Auslegung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme und gleichzeitige Ankündigung dieser Niederlegung in der für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeschriebenen Form.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeindewerke Bad Heilbrunn“ durch den Vertretungsberechtigten.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung haben so gut und preiswert wie möglich und kostendeckend zu erfolgen.

(2) Die Zwischenberichte sind halbjährlich zu erstatten.

(3) Für den Wirtschaftsplan, die Buchführung und die Rechnungslegung gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.

(4) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und vorzulegen (§ 25 EBV).

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft.

Bad Heilbrunn, den 19. August 1997

Martin Bachhuber,
Werkleiter und 1. Bürgermeister

Die Satzung vom 19. August 1997 wurde zuletzt geändert am 04. April 2000. Alle Änderungen sind in dieser Satzung enthalten.

Bad Heilbrunn, den 04. April 2000

Martin Bachhuber,
Werkleiter und 1. Bürgermeister

Die Satzung vom 04. April 2000 wurde zuletzt geändert am 07. Dezember 2011. Alle Änderungen sind in dieser Satzung enthalten. Die Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.